

# VERERBEN LANDWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE TEIL I

## **Fachanwalt für Erbrecht in Halle berät Landwirte**

Für landwirtschaftliche Betriebe gibt es einige erbrechtliche Besonderheiten. Ihren ursprünglichen Grund haben diese im besonderen Schutz der Landwirtschaftsbetriebe zur Sicherstellung der Ernährung der deutschen Bevölkerung durch Privilegierung des Hoferben. Zur Erreichung dieses Ziels gibt es verschiedene landesrechtliche Vorschriften, die sogenannte Anerbenrechte vorsehen. Die bekanntesten Regelungen zum Anerbenrecht trifft die nordwestdeutsche Höfeordnung, die in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg gilt. Im Rahmen der Anerbenrechte wird das Landgut – der Hof – vom übrigen Nachlass abgespalten und nach gesonderten Vorschriften vererbt. In sämtlichen Bundesländern, auch in denen, in denen die Höfeordnung nicht gilt, gibt es jedoch anderweitige besondere landwirtschaftliche Erbregelungen. So bestimmt § 2049 BGB, dass auf testamentarische Anordnung des Erblassers hin einer der Miterben ein Landgut übernehmen kann und den übrigen Miterben nur eine Abfindung, die sich nach landwirtschaftlichen Ertragswerten orientiert, auszuzahlen hat.

In den Bundesländern, in denen keine landesrechtlichen Anerbenrechte gelten und die Voraussetzungen der Landgutübernahme nach § 2049 vorliegen, kann ein Landwirtschaftsbetrieb auf entsprechenden Antrag nicht durch das Landwirtschaftsgericht einem Miterben zugewiesen werden. Auch hier besteht der Vorteil für den Erben, dem der Betrieb zugewiesen wird, darin, dass er den übrigen Miterben lediglich eine Abfindung zahlen muss, die sich am landwirtschaftlichen Reinertrag orientiert. Die Abfindung nach landwirtschaftlichen Reinerträgen beträgt häufig maximal 1/10 des Substanzwertes des Hofes und ist daher streitanfällig, weil die weichen Erben dies häufig als ungerecht ansehen. In sehr vielen kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betrieben entsteht durch Berücksichtigung (fiktiver) Lohnansprüche des Betriebsinhabers und seiner nicht entlohten Familienmitglieder ein negativer Reinertrag mit der Folge, dass gar keine Abfindung zu zahlen wäre. In einem im Jahr 2009 vom Oberlandesgericht München getroffenen Urteil, welches im Jahr 2010 durch den Bundesgerichtshof bestätigt wurde, betrug der Substanzwert eines Hofes ca. 900.000,00 EUR. Der Reinertrag vor Abzug der fiktiven Lohnansprüche des Betriebsinhabers betrug jedoch lediglich 11.000,00 EUR, sodass man auch bei diesem nicht unerheblichen Hofwert bei Berücksichtigung der fiktiven Lohnansprüche des Betriebsinhabers zu einem negativen Reinertrag gelangte.

Im entschiedenen Fall nahm das Oberlandesgericht München eine Korrektur des fiktiven Lohnansatzes vor, um doch noch zu einem positiven Reinertrag und somit zu einer

Mindestabfindung zu gelangen.

Die landwirtschaftlichen Reinertragsberechnungen sind auch für die Berechnung von Pflichtteilsansprüchen an landwirtschaftlichen Betrieben nach § 2312 BGB maßgeblich.

Bereits in der Vergangenheit gerichtlich entschieden wurde, dass diese Sondervorschriften nur für solche Flächen gelten, die zum jeweiligen Stichtag und in absehbarer Zeit später landwirtschaftlichen Zwecken dienen. Nicht landwirtschaftlichen Zwecken dienen beispielsweise verpachtete Betriebsteile und auch solche, die der Gewinnung von Bodenschätzen (beispielsweise Kiesabbau) dienen. Derzeit noch nicht geklärt ist hingegen, wie rechtlich mit neuen Entwicklungen in der Landwirtschaft umzugehen ist. Die moderne Landwirtschaft dient nämlich keineswegs mehr nur dem Sinn, die Ernährung der deutschen Bevölkerung sicherzustellen, sondern dient beispielsweise auch dem Zweck der sogenannten grünen Energiegewinnung (Maisanbau für Biogas, Rapsanbau für Biokraftstoff). Es spricht meines Erachtens viel dafür, dass die so bewirtschafteten Flächen nicht landwirtschaftlichen, sondern gewerblichen Zwecken dienen mit der Folge, dass die landwirtschaftlichen Sonderregelungen auf diese Flächen eben nicht anwendbar wären.

Problematisch ist weiterhin, wie mit landwirtschaftlichen Großbetrieben – Landwirtschaft ab ca. 1.000 ha, Forstwirtschaft ab ca. 3.000 ha – umzugehen ist. Diese Großbetriebe stehen bei näherer Betrachtung nicht privilegierten Gewerbebetrieben wesentlich näher, als der traditionelle bäuerliche Familienbetrieb. Denn der Inhaber erfüllt hier häufig lediglich Leitungs- und Organisationsaufgaben, während bezahlte Fachkräfte mit modernster Technik die Arbeiten Wald, Feld oder Stall erbringen. Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 1992 ist der Schutzzweck des § 2312 BGB nicht auf den Erhalt der **bisherigen Größe** des Landgutes, sondern nur auf die Abwehr von Gefahren für dessen **dauernde Leistungsfähigkeit** gerichtet.

Hieraus folgt, dass der Hoferbe verpflichtet ist, Grundstücke, die nicht der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, zu veräußern. Nach einer Entscheidung des Landgerichts Deggendorf vom 08.08.1994 kann er auch gehalten sein, Teile der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke zu verkaufen, um die dauerhafte Lebensfähigkeit des Landgutes durch die Teilveräußerung nicht zu gefährden.

Haben Sie Fragen zu den außerordentlich komplexen Bereichen des landwirtschaftlichen Erbrechts, dann kontaktieren Sie Ihren diesbezüglich erfahrenen Berater....